

### **3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr.12 Gewerbegebiet "Obere Wank", Markt Nesselwang – Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

Projektleiter: Fr. Rechenberger, Durchwahl –29;

E-Mail: [t.rechenberger@buerosieber.de](mailto:t.rechenberger@buerosieber.de)

Datum: 04.11.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Marktgemeinderat des Marktes Nesselwang hat in seiner öffentlichen Sitzung am 24.09.2019 den Entwurf zur 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 12 Gewerbegebiet "Obere Wank" mit Begründung in der Fassung vom 09.09.2019 gebilligt und für die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) bestimmt.

Im Rahmen der Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bitten wir im Auftrag der Marktgemeinde Nesselwang gem. § 4 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4b BauGB um Abgabe einer Stellungnahme zu dem o.g. Bebauungsplan in der Fassung vom 09.09.2019. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB haben die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ihre Stellungnahme von zwei Wochen bis zum **25.11.2019** abzugeben (zur Fristwahrung ist der Eingang der Stellungnahme beim Markt maßgeblich).

Die Stellungnahmen sind an den Markt Nesselwang unter folgender Adresse zu senden: Bauamt Nesselwang, Hauptstraße 18, 87484 Nesselwang oder per E-Mail an [rathausbauamt@nesselwang.bayern.de](mailto:rathausbauamt@nesselwang.bayern.de).

Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gem. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

In den Stellungnahmen sollen sich die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB auf ihren Aufgabenbereich beschränken. Die Stellungnahmen werden auf der Grundlage des beiliegenden Formblattes erbeten, d.h. die Stellungnahmen sind zu begründen, entsprechende Rechtsgrundlagen sind zu nennen.

Parallel mit der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange findet die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB auf Grund von § 4a Abs. 2 BauGB statt.

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung wird eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Im Rahmen der Begründung zum Entwurf wird ein Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB dargelegt.

Eine Umweltverträglichkeits-Prüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist nicht erforderlich.

Da es sich um eine erneute Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange handelt, wird gem. § 4a Abs. 3 BauGB bestimmt, dass Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen des Planes abgegeben werden können. Diese sind im Einzelnen:

- Anpassung der Höhenfestsetzung im östlichen Teilbereich des Geltungsbereiches
- Festsetzung von Emissionskontingente Nachtzeitraum
- Änderungen der zugeordneten Flächen und/oder Maßnahmen zum Ausgleich
- Ergänzungen zum Hinweis zum Natur- und Artenschutz
- Ergänzungen des Hinweises zum Bodenschutz
- Zusätzliche Hinweise
- Änderungen und Ergänzungen bei der Begründung
- Änderungen der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung
- Redaktionelle Änderungen und Ergänzungen

Bitte prüfen Sie nach Erhalt dieses Anschreibens umgehend, ob die Daten-CD die von Ihnen benötigten Unterlagen enthält. Sollte dies nicht der Fall sein, wenden Sie sich bitte an unser Büro unter oben genannter Anschrift.

- Anlagen:
- Entwurf in der Fassung vom 09.09.2019
  - Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 06.07.2018
  - Abwägungs- und Beschlussvorlage zum Entwurf in der Fassung vom 15.05.2019
  - rechtskräftiger Bebauungsplan in der Fassung vom 17.02.2016
  - Formblatt

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen